

## Teilnehmerrundschreiben 2026

### **Ihre Stimme zählt – Wahljahr 2026**

Alle fünf Jahre wählen die Teilnehmer des Versorgungswerks aus ihrer Mitte in unmittelbarer, allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl die Mitglieder und die Nachfolgemitglieder der Vertreterversammlung für die festgelegte Dauer. Das Versorgungswerk ruft zu einer aktiven Beteiligung an der Wahl auf. Wir möchten Sie ermuntern, sich als Kandidat zur Verfügung zu stellen. Für den Kammerbereich Sachsen werden 11 Kandidaten gesucht, für Thüringen 5, für Sachsen-Anhalt 3 und Mecklenburg-Vorpommern 2 Kandidat.

Die demokratische Organisation unserer berufsständischen Versorgungseinrichtung bietet den wesentlichen Vorteil, durch Ausübung ihres Stimmrechts bzw. durch Mitarbeit in den Gremien an den Entscheidungsprozessen mitwirken und damit selbst Einfluss auf Ihre Altersvorsorge nehmen zu können.

**TIPP:** Um sicher zu stellen, dass Sie unsere Wahlunterlagen auch erreichen, bitten wir Sie zu prüfen, ob ihre aktuelle Adresse beim Versorgungswerk gemeldet ist.

Weiterführende Informationen, Downloads und Termine zur Wahl erhalten Sie auf unserer Website [www.vwaks.de](http://www.vwaks.de) und im DAB.

### **Teilnehmerportal**

Mit dem im Jahr 2024 zugeschickten Passwortbrief haben auch Sie weiterhin die Möglichkeit sich im Portal anzumelden. Sollten Sie Hilfe benötigen, sprechen Sie uns gern an. Ihnen stehen unter anderem verschiedene Formulare zum Direktausfüllen und die Simulation Ihrer zukünftigen Rente zur Verfügung. Mit dem Portal können Sie jederzeit und ortsunabhängig auf Ihre Dokumente zugreifen.

### **Befreiungsverfahren bei Arbeitsplatz- sowie Tätigkeitswechsel**

Antragsteller müssen bei jedem Wechsel ihrer Beschäftigung und auch für jede wesentliche Änderung Ihrer Beschäftigung einen neuen Befreiungsantrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen. Der Antrag muss fristwährend und unter Einhaltung der 3-Monatsfrist des § 6 Abs. 4 SGB VI gestellt werden, da anderweitig die Befreiung nur noch ab dem Zeitpunkt der Antragstellung rechtliche Wirksamkeit entfalten kann, unabhängig davon, ob zuvor bereits die materiellen Befreiungsvoraussetzungen vorgelegen haben. Den Link für den elektronischen Antrag finden Sie auf unserer Website [www.vwaks.de](http://www.vwaks.de) in der Rubrik: **Für unsere Teilnehmer/Teilnehmer/Angestellte**.

### **Anwartschaften und Renten**

Das Altersruhegeld wird mit Ablauf des Monats an gewährt, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird. Bei vorzeitigem Rentenbezug sind Abschläge gemäß § 26 Abs. 2 der Satzung zu berücksichtigen. Darüber hinaus wird der Demographieabschlag in Abzug gebracht.

Sie können den Beginn des Altersruhegeldes auf einen späteren Zeitpunkt, maximal auf den Ablauf des 72. Lebensjahres, verlegen (§ 26 Abs. 4 der Satzung). Ihr Altersruhegeld erhöht sich dann für jeden Monat, um den die Rente nach Vollendung des 67. Lebensjahres beginnt, um 0,45 %. Es ist in jedem Fall ein Antrag einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass das Versorgungswerk keine Zuschüsse zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen der Rentner übernimmt.

## **Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen**

Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen – zu denen das Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen zählt – sind als Sonderausgaben abzugsfähig nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a, Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b Einkommensteuergesetz (EStG). Die Höhe der möglichen Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen richtet sich nach § 10 EStG. So besteht in den Grenzen des § 10 Abs. 3 EStG die Möglichkeit, 100 % der geleisteten Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben in Abzug zu bringen. Für angestellte Teilnehmer ist zu beachten, dass die Berücksichtigung der geleisteten Vorsorgeaufwendungen um den gezahlten steuerfreien Arbeitgeberanteil gekürzt wird.

## **Bescheinigung über Ihre eingezahlten Beiträge für Ihren Arbeitgeber bzw. für Ihre Steuererklärung**

Sie erhalten Ende Februar/Anfang März Ihre Beitragsbescheinigung für das vorangegangene Jahr, aus welcher die Höhe Ihrer im Jahr 2025 eingezahlten Beiträge hervorgeht. Dieses Schreiben dient als Nachweis für Ihren Arbeitgeber bzw. die Steuererklärung.

## **Einkommensteuernachweise 2024**

Der Nachweis des Einkommens erfolgt bei Selbständigen ausschließlich über die Vorlage des Einkommensteuerbescheides. Im Jahr 2026 erfolgt die Überprüfung der Beitragsveranlagung für das Jahr 2024. Bitte achten Sie darauf, dass bei der Ausübung mehrerer selbständiger Tätigkeiten diese bereits in der Einkommensteuererklärung getrennt erklärt werden.

Bitte übersenden Sie den Einkommensteuerbescheid des Jahres 2024 bis zum 31.08.2026 – **möglichst über das Teilnehmerportal**. Beachten Sie bitte, dass ohne Vorlage des Einkommensteuerbescheides satzungsgemäß der Regelpflichtbeitrag zu entrichten ist.

## **Internetpräsenz**

Auf unserer Website [www.vwaks.de](http://www.vwaks.de) finden Sie aktuelle Meldungen, nützliche Hinweise, gesetzliche Vorschriften (auch die aktuell gültige Satzung) sowie alle Formulare und Anträge als Download.

## **Bitte beachten Sie unsere aktuelle Anschrift**

Leider erreichen uns immer noch Schreiben verspätet oder gar nicht, weil nicht unsere aktuelle Adresse verwendet wird. Diese lautet:

**Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen**  
**Gustav-Adolf-Straße 2**  
**01219 Dresden**

Tel. 0351 318 24-0 | Fax 0351 318 24-20 | E-Mail [versorgungswerk@vwaks.de](mailto:versorgungswerk@vwaks.de) | [www.vwaks.de](http://www.vwaks.de)

Dresden, Januar 2026